

Abweichungssatzung
zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Ottenhofen vom 14.11.2023
betreffend die Herstellung der Erschließungsanlage „Am Loh“

Auf der Grundlage des Art. 5a KAG i. V. m. § 132 BauGB erlässt die Gemeinde Ottenhofen folgende Satzung:

§ 1

1. Die Gemeinde Ottenhofen rechnet den Aufwand für die Herstellung der Erschließungsanlage „Am Loh“ nach Erschließungsbeitragsrecht (Art. 5 a KAG 1. V. m. §§ 128 ff. BauGB) ab. Die Straße ist in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan M 1:1000, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

Die Erschließungsanlage „Am Loh“ befindet sich im Wesentlichen auf der Fl. Nrn. 388/1, Gemarkung Ottenhofen. Die Straße „Am Loh“ ist mit der vorgenannten Flurnummern durch Eintragung in das Bestandsverzeichnis gewidmet (Art. 67 Abs. 4 BayStrWG). Im Bereich der Einmündung des Wimpasinger Weges befindet sich die Straße auch auf dem Grundstück Fl.Nr. 630, Gemarkung Ottenhofen im Umfang von ca. 4 m². Die Fl. Nr. 630, Gemarkung Ottenhofen steht nicht im Eigentum der Gemeinde Ottenhofen.

2. Nach der in § 9 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung vom 14.11.2023 enthaltenen Bestimmung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen gehören zur endgültigen Herstellung der zum Anbau bestimmten Straßen auch alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 2

1. Bezuglich der Herstellung der Erschließungsanlage „Am Loh“ wird die Merkmalsregelung in § 9 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung vom 14.11.2023 dahingehend geändert, dass Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt, nicht zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung dieser Erschließungsanlage gehören.
2. Die Erschließungsanlage „Am Loh“ gilt daher nach endgültiger technischer Herstellung auch ohne den Erwerb des Grundstückes FlNr. 630 der Gemarkung Ottenhofen als endgültig hergestellt.
3. Durch diese Regelung wird für die Erschließungsanlage „Am Loh“ die Merkmalsregelung in § 9 Abs. Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung vom 14.11.2023 entsprechend geändert.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ottenhofen, den 15.10.2024



Nicole Schley

1. Bürgermeisterin

Anlage

Lageplan M 1:1000

